123

121

127

117

132

112

072

022

Ende

Anfang

sonen nichts nachgeben / von dergleichen hohen und offentlichen Ehren-Aemptern nicht außgeschlossen / sondern vielmehr zu denselbigen promoviret / und allgemach angewehnet werden.

Hieher gehöret die Schertzrede / welche zwey junge Venetianische Abgesandten Kayser Friderico gegeben; Dann als dieselbige von der Republica Veneta zu höchstgedachtem Käyser Friderico ablegiret und abgefertiget worden / dieselbige aber zu keiner Audientz kommen und gelangen können / und sie deßwegen die Ursach dessen zu wissen begehrt / ist ihnen zur Antwort gegeben worden / daß bißhero von allen Fürsten und Herren dieser Gebrauch were observiret und in acht genommen worden / daß wann dieselbige Legationes und Bottschafften an Ihr Käys. Mayst. hätten abgehen lassen / dieselbige ieder Zeit von alten erfahrnen Personen / nicht aber von jungen / und so noch ohne Bart gewesen / bestanden were: Als nun solches diese beede junge Herren verstanden / haben sie ihr Käys. Mayestät underthänigst ersuchen lassen / sie nur zu einem Privat-Gespräch Allergnädigst zu admittiren / sie wolten der Legation halben / die wenigste Anregung nicht thun / welches / als es ihnen (wiewohl schwehrlich) erlaubet worden / haben sie den Käyser mit folgenden Worten angeredet / wann der Rath zu Venedig / die Redligkeit / Klugheit und Verstand / allein in den grossen Bärten suchete / so hätten sie vielleicht zwey Böck / mit grossen langen Bärten zu Ewer Kays. Mayestät abgefertiget / wordurch sie nun andeuten und zuverstehen geben wollen / wann sie zu solcher hohen Verrichtung von dem Rath zu Venedig / nicht qualificiret / und tüchtig weren erkennet worden / daß ihnen dieselbige nicht were aufgetragen und anbefohlen worden.

Es sollen aber zu dem sechsten zu solchen hohen Verrichtungen vielmehr Einheimische als Außländische / gebrauchet und angenommen werden / dann bey underschidlichen und außländischē Sprachen finden sich auch underschidliche Gemüter / Sitten und Gebräuch / dann / Quæ naturâ diversa sunt, difficile est ut voluntate conjungantur; sagt Thucidides lib. 5. Hist. Was underschiedlicher Natur und Eigenschafft ist / ist nicht wol möglich / daß deroselben Will und Gemüther sich allezeit miteinander comportiren / und vergleichen können / welches dann der weise Lehrer Syrach wohlverstanden / cap. 12. v. 36. Nimbstu einen Frembden zu dir ein / so wird er dir Unruhe machen / und dich auß deinem Eigenthumb treiben; Dannenhero entstehet auß solcher Ungleichheit nichts anders / als Haß und Unwillen / welches bey Fürsten und Herren grosses Unheil / bey Stätten und Gemeinden aber gemeiniglich Aufruhr und allerhand Widerwertigkeit causiret und verursachet; Dann wie kan einer bey einem Regiment einen guten und heilsamen Rath geben und mittheilen / deme desselbigen Statt- und Land-Recht / auch die vor Alters wohlhergebrachte Consuetudines und Gewohnheiten / gantz frembd und unbekant seyn.

Deßwegen dann der König Cyrus seinen Sohn und Erb-Printzen / folgender Gestalt vermahnet / daß wann er nach seinem Todt / Königliche Consiliarios und Räthe eligiren und erwehlen wolte / solte er ieder Zeit dahin sehen und bedacht seyn / daß er die Einheimische / und so in seinem Königreich gebohren und erzogen wehren / den Außländischen præferirte und vorzöge: Dann bey den Außländischen zu beförchten / daß dieselbige durch anderer Fürsten und Herren Donationes und Geschenck / gar leichtlich corrumpirt und bestochen werden möchten / wie bey dem Xenophonte, l. 8. mit mehrerem zu lesen.

Siebendens / sollen dieselbige in den gemeinen und Landrechten / wol geübet und erfahren seyn / dieweiln in den Consultationibus und Berathschlagungen zum öfftern solche Sachen vorzukommen und vorzufallen pflegen / welche von niemand besser und füglicher / als von Jurisperitis und Rechtsgelehrten können berathschlaget werden: Justitiam namq; ipsi colunt, & boni & æqui notitiam profitentur, æquum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes: Dann diese lieben und befördern Recht und Gerechtigkeit / nehmen die Gleichheit und Billigkeit in acht / in dem sie das gute von dem bösen absondern / und das zugelassene von dem verbottenen underscheiden können / wie bey dem Vlpiano l. Juri operam 1. ff. de Just. & Jure mit mehrerem zuersehen ist.

Zum Achten / sollen dieselbige auch wohl beredt / und eine leüffige Zungen haben / dann es nicht genug / eine Sach wol zu verstehen / und vernünfftig davon zu urtheilen wissen / sondern es muß auch einer seine Meinung und Gutachten mit solcher guten Mannier und Anmuth vorzubringen und vorzutragen wissen / daß er hierdurch andere desto leichter persuadiren / und auf seine Meynung bringen möge; Dahero auch Epict. Arr. l. 3. nicht unrecht gesagt / Eleganti Oratione capi auditores; quod ornata oratio vel lapidem movere possit: Daß

© Stadtbibliothek Ulm, 2020. Signatur: 3694;